



Inhalt

**1. Zeitenwende in der
Anlageberatung MIFID II**

(Teil1)

Sehr geehrte Geschäftspartner,

Zeitenwende in der Anlageberatung

Am 2. August tritt die Neufassung der delegierten Verordnung 2017/565 zur Umsetzung der Finanzmarktrichtlinie MIFID II in Kraft.

Ab diesem Tag gilt für Anlageberater eine europaweite, gesetzlich verankerte Richtlinie. Diese müssen nun für die Geeignetheitsprüfung die Kenntnisse und Erfahrungen ihrer Kunden und deren finanzielle Verhältnisse erheben. In Kürze werden sie zusätzlich auch die Nachhaltigkeitspräferenzen der Anleger abfragen müssen, also auch zu klären haben, ob und wenn ja welche ökologischen oder sozialen Kriterien sie bei ihren Investments berücksichtigt wissen wollen. So hat es die überarbeitete delegierte Verordnung vorgesehen.

Im Gesetzeswerk werden dazu auch konkrete Vorschläge gemacht, welche Kriterien Finanzprodukte erfüllen sollten, damit sie Anlegern mit Nachhaltigkeitspräferenzen empfohlen werden können. Doch um die Regelungen zu verstehen, müssen sich Berater auch mit den komplexen Vorschriften der EU-Taxonomie- sowie der Offenlegungsverordnung auskennen. Um den Finanzprofis Hilfestellung bei der Auswahl der richtigen Produkte zu bieten, haben die Branchenverbände der Fondsgesellschaften (BVI), Banken (DK) und Zertifikatehäuser (DDV) gemeinsam ein "ESG-Zielmarktkonzept" entwickelt und weitere Verbände haben schon Leitfäden und Formulierungshilfen bereitgestellt.

Trotz allem wird die Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen Berater vor erhebliche Herausforderungen stellen. Das gilt umso mehr, als einige technische Regulierungsstandards zur Offenlegungsverordnung noch fehlen. Und bei all den neuen Regelwerken, Vorschriften und Maßgaben verliert manch einer vielleicht ganz aus den Augen, welchen übergeordneten Sinn und Zweck der EU-Gesetzgeber mit der ESG-Abfrage eigentlich verfolgen soll.

Das Pariser Klimaabkommen (2015) und die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN Sustainable Development Goals, kurz: SDGs), die im selben Jahr verabschiedet wurden, sind weltweit die bedeutendsten Regelwerke mit dem



Ziel, mehr Nachhaltigkeit zu erreichen. In Europa kommt der 2018 von der Europäischen Kommission vorgestellte Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums hinzu. Dieser sieht unter anderem vor, Kapitalströme in nachhaltige Investitionen zu lenken. Damit kommt dem Finanzsektor, gerade Kapitalverwaltungsgesellschaften und Anlageberatern, eine besondere Rolle zu. Aus dem bekannten Dreieck der Anlageberatung "Rendite – Risiko – Liquidität" wird ein Viereck, da Nachhaltigkeit als weitere Dimension eines Investments hinzugefügt werden muss.

Die EU-Verordnung "über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor", ist bereits am 10. März 2021 in Kraft getreten. Seitdem müssen KVGs darüber informieren, ob und wenn ja wie sie Nachhaltigkeit in ihren Produkten berücksichtigen. Die Taxonomie-Verordnung etabliert ein EU-weit einheitliches System zur Einstufung der Nachhaltigkeit von Wirtschaftsaktivitäten. Im Vordergrund steht zunächst das E aus ESG, also der Bereich Umwelt. Dieser ist in sechs Ziele untergliedert, von denen zwei – Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel – seit dem 1. Januar 2022 in Kraft sind. Die Neufassung der delegierten Verordnung 2017/565 zur Umsetzung der Finanzmarktrichtlinie Mifid II wird ab dem 2. August 2022 Wirkung entfalten. Sie schreibt die Abfrage und Berücksichtigung der Nachhaltigkeitspräferenzen vor.

Begriffe aus der Offenlegungsverordnung

Die Offenlegungsverordnung definiert die Begriffe Nachhaltigkeitsrisiken und Nachhaltige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren PAIs; Principal Adverse Impacts.

Impressum:

Verantwortlich für den Inhalt:

Stefan Maiss (GF)

ProVita GmbH

Stuttgarterstr. 100

70469 Stuttgart

HRB 16739

Tel.: 0711/810 67 67

Fax: 0711/810 67 71

info@provita-gmbh.com

www.provita-gmbh.com

**Inhalt****1. Zeitenwende in der
Anlageberatung MIFID II****(Teil2)****Zeitenwende in der Anlageberatung**

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten den Wert einer Investition negativ beeinflussen kann. Unter Nachhaltigkeitsfaktoren sind Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung zu verstehen. Der europäische Gesetzgeber hat 18 Standard-PAIs und Dutzende weitere Indikatoren definiert.

Offenlegungsverordnung für Fonds

Die Verordnung sieht drei Artikel für die Einstufung von Fonds unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten vor. Artikel-8-Produkte fördern soziale und/oder ökologische Merkmale und investieren auch in nachhaltige Anlagen. Es ist aber nicht unbedingt ihr erklärtes Ziel, nachhaltig anzulegen. Für Artikel-9-Produkte hingegen stehen nachhaltige Investitionen im Vordergrund. Solche Investitionen definiert die Offenlegungsverordnung als Anlagen in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beiträgt, vorausgesetzt, die Investition verletzt kein anderes ökologisches oder soziales Ziel wesentlich. Zudem müssen die Firmen, in die investiert wird, eine gute Unternehmensführung ausweisen. Artikel-6-Produkte sind alle übrigen Fonds.

Ergänzung zu Mifid II

Die delegierte Verordnung schreibt weiter vor, dass Berater ermitteln müssen, welche Finanzinstrumente sie für die nachhaltige Geldanlage eines Kunden genau beziehen sollen. Dies können etwa Produkte sein, die der Taxonomieverordnung entsprechen, oder solche, die einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen im Sinne der sozialen und der Governance-Ziele gemäß der EU-Offenlegungsverordnung vorsehen.

Wie hoch der Mindestanteil sein muss, ist bislang nicht definiert. Gewählt werden dürfen auch Fonds, die PAIs berücksichtigen. Produkte, die nach der Offenlegungsverordnung als Artikel-9-Fonds eingestuft sind, dürfen damit als nachhaltig beworben und empfohlen werden. Übliche Artikel-8-Fonds hingegen erfüllen für den EU-Gesetzgeber nicht in

jedem Fall die Voraussetzungen, um für Anleger mit Nachhaltigkeitspräferenzen geeignet zu sein. Dies ist nur möglich, wenn sie zusätzlich einen – prozentual nicht definierten – Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen vorsehen oder PAIs berücksichtigen. Welche und wie viele der 18 Standard-PAIs es sein müssen, ist nicht definiert. Theoretisch reicht ein PAI – etwa die Reduktion des CO₂-Ausstoßes –, dann wäre der Fonds aber nur für recht wenige Kunden geeignet, die genau diesen Fokus wünschen.

Zukünftige Regulierung

Die Regelwerke, die für mehr Nachhaltigkeit im Finanzsektor sorgen sollen, sind noch nicht komplett. Zum 1. Januar 2023 werden die vier weiteren Umweltziele in Kraft treten, die in der Taxonomieverordnung festgeschrieben sind. Gleichzeitig sollen die technischen Regulierungsstandards (RTS), welche die Vorgaben der EU-Offenlegungsverordnung präzisieren werden, an den Start gehen. Die RTS enthalten unter anderem wichtige Reporting-Vorgaben für Fonds, die nach Artikel 8 und 9 der Offenlegungsverordnung eingestuft werden. Als deutsche Alternative zum EU-Ecolabel hat die alte Bundesregierung im Mai 2021 die Einführung einer "Nachhaltigkeitsampel" für Anlageprodukte angekündigt. Diese soll mit Unterstützung des Umweltbundesamtes erarbeitet werden. Das deutsche System soll es Anlegern schnell und einfach ermöglichen, Nachhaltigkeit bei der Vermögensanlage einzuschätzen und zu berücksichtigen. Ob und wann die Ampel kommen wird, ist jedoch unklar.

Richtlinie im Entwurfstadium der BAFIN

Die Finanzaufsicht hat eigene Regeln erarbeitet, die die bereits bestehenden europäischen Vorgaben ergänzen sollen. Nach dem Willen des Amtes sollen Publikumsfonds nur dann als nachhaltig vermarktet werden dürfen, wenn die Anlagebedingungen eines von drei Kriterien festschreiben: Es wird eine Mindestinvestitionsquote in nachhaltige Vermögensgegenstände von 75 Prozent eingehalten, der Fonds verfolgt klar eine nachhaltige Anlagestrategie oder er bildet einen nachhaltigen Index ab. Die neuen Vorgaben gelten lediglich für deutsche Fonds und auch nur für neu aufgelegte Sondervermögen. Aber wie gesagt: Es befindet sich noch im Entwurfstadium!

Impressum:

Verantwortlich für den Inhalt:

Stefan Maiss (GF)

ProVita GmbH

Stuttgarterstr. 100

70469 Stuttgart

HRB 16739

Tel.: 0711/810 67 67

Fax: 0711/810 67 71

info@provita-gmbh.com

www.provita-gmbh.com